

Satzung
der Ortsgemeinde Reinsfeld
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 24.04.2007

Der Ortsgemeinderat Reinsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

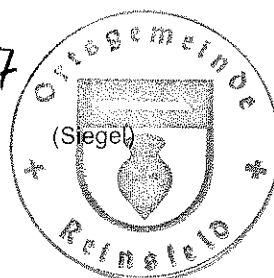
§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.09.2001 außer Kraft.

Reinsfeld, _____

24.04.2007

Spies, Ortsbürgermeister



Anlage
zur Satzung der Ortsgemeinde Reinsfeld
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 24.04.2007

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 200 Euro
 - b) vom vollendeten 7. Lebensjahr an 400 Euro
2. Überlassung einer Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen an Berechtigte nach Nr. 1 200 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.
 - a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Doppelgrabstätte 1.200 Euro
 - bb) jede weitere Grabstätte 600 Euro
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr pro Grabstelle 24 Euro
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.
2.
 - a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) 300 Euro
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr 12 Euro
 - c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.
3.
 - a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnen-Wahlgrabstätte (Doppelkammer in Urnenwand) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 900 Euro

- | | |
|---|---------|
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts einer Urnenkammer bei späteren Beisetzungen je Jahr | 60 Euro |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | 150 Euro |
| b) vom vollendeten 7. Lebensjahr an | 300 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 150 Euro |
| 2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung | 300 Euro |
| jede weitere Bestattung | 300 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 150 Euro |
| 3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | |
| | 50 v. H. |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|-------------------------|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche | 40 Euro |
| b) einer Urne | 40 Euro |

VI. Abräumen von Grabstellen (Dienstleistung)

Die für das Abräumen von Grabstellen entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.